

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Inhalt

1.	Anwendungs- und Geltungsbereich	2
2.	Vorbereitung und Abstimmung der Veranstaltung	2
3.	Verantwortliche Personen, externe Dienste	2
3.1	Veranstalter	2
3.2	Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters	2
3.3	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	2
3.4	Dienstkräfte der Vermieterin	2
3.5	Ordnungsdienst, Sanitätsdienst	3
3.6	Brandsicherheitswache	3
4.	Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften	3
4.1	Feuerwehrebewegungszonen, Halte- und Parkverbote	3
4.2	Einhaltung Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	3
4.3	Notausgänge	3
4.4	Sicherheitseinrichtungen	3
4.5	Podien, Podeste und sonstige Aufbauten	3
4.6	Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen	3
4.7	Ausschmückungen	3
4.8	Ausstattungen	4
4.9	Requisiten	4
4.10	Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle	4
4.11	Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien	4
4.12	Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen	4
4.13	Verwenden von Kerzen und Brennpaste	4
4.14	Pyrotechnik	4
4.15	Heiß- und Feuerarbeiten	4
4.16	Laseranlagen	4
4.17	Brandmeldeanlage	4
4.18	Technische Daten und Einrichtungen der Versammlungsstätte	4
4.19	Technische Einrichtungen des Veranstalters	5
4.20	Fahrzeuge und Container	5
4.21	Nägel, Haken, Klebestreifen	5
4.22	Arbeitssicherheit	5
4.23	Lautstärke bei Musikveranstaltungen	5
4.24	Rauchverbot	5

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (nachfolgend Sicherheitsbestimmungen) beruhen maßgeblich auf den Bestimmungen der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Die Sicherheitsbestimmungen gelten für die Durchführung **von öffentlichen sowie nicht öffentlichen Veranstaltungen** in den von der MW München Betriebs GmbH (nachfolgend Vermieterin) zur Verfügung gestellten Veranstaltungshallen, Veranstaltungsräumen und / -flächen sowie Tagungsräume und -flächen (nachfolgend Versammlungsstätte(n)). Der Mieter (nachfolgend Veranstalter) hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten (Techniker, Servicefirmen, Künstler etc.) zu sorgen.

2. Vorbereitung und Abstimmung der Veranstaltung

Der Veranstalter hat bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung einschließlich aller organisatorischen und technischen Details mit den Dienstkräften der Vermieterin und ihren Servicefirmen abzustimmen. Zu den abzustimmenden Details zählen insbesondere:

- Art und Umfang von Aufbauten, Szeneflächen, technischen Einrichtungen
- Geplante Abhängungen, Hängelasten, Bodenbelastungen
- Einsatz von feuergefährlichen Handlungen, offenen Flammen, Kerzen, Bühnennebel
- Anwesenheit von Technischen Fachpersonal des Veranstalters während der Veranstaltung

3. Verantwortliche Personen, externe Dienste

3.1 Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungs-technischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der VStättVO und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere

der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters

Der Veranstalter hat gegenüber der Vermieterin mindestens eine Person zu benennen, der während der Veranstaltung als „Entscheidungsbefugter Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung in Abstimmung mit der Vermieterin zu treffen. Der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters ist zur Anwesenheit vom Besuchereinlass bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen im Gefahrfall in Abstimmung mit den von der Vermieterin benannten Dienstkräften, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der „Entscheidungsbefugte Vertreter“ übernimmt die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 VStättVO. Er ist verpflichtet eine Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

3.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungs-technischer Einrichtungen hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass das erforderliche Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 VStättVO vor Ort anwesend ist. Soweit von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können, kann anstelle des qualifizierten Fachpersonals (in den Grenzen des § 38 Absatz 5 VStättVO) auch eine „Aufsicht führende Person“ eingesetzt werden, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Bei einer Anmietung der Eventhallen Zenith, Kesselhaus, Kohlebunker und Dampfdom muss für technische Einrichtungen im Hallendeckenbereich (Setzen von Hängepunkten-/lasten) und deren Installation, der von der Vermieterin festgelegte Rigging Partner beauftragt werden.

3.4 Dienstkräfte der Vermieterin

Mit Ausnahme der Tagungs- und Raumtechnik in den Tagungsräumen dürfen alle gebäudetechnischen Einrichtungen ausschließlich durch die von der Vermieterin eingesetzten Dienstkräfte bedient werden. Die Vermieterin und die von ihm hierzu beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Die Dienstkräfte der Vermieterin sind im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihnen ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Den Dienstkräften der Vermieterin ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die Vermieterin vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind die Dienstkräfte der Vermieterin zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

3.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst

Erforderlichkeit und Umfang eines Ordnungsdienstes und eines Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat für den Einsatz dieser Dienste auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt die Anwesenheit dieser Dienste auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, wenn sich auf Grund der Veranstaltungsinhalte, des geplanten Ablaufs oder der zu erwartenden Besucher erhöhte Risiken zeigen.

3.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen bei denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr nach § 41 VStättVO anwesend sein. Die Kosten, die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

4.1 Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote

Die Zufahrt zur Versammlungsstätte sowie die Flächen vor den Eingängen müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Es ist eine Mindestbreite von 5,00 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor den Zugängen zu gewährleisten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich der Feuerwehrezufahrt ist generell nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt. Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Werksgelände in die Anlieferzone der Versammlungsstätte fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Gelände entfernt werden. Die Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten muss vor Aufbaubeginn vom Veranstalter angefragt werden.

4.2 Einhaltung Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegepläne verbindlich einzuhalten. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der Versammlungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

4.3 Notausgänge

Notausgänge sind ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

4.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten

Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind der Vermieterin zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Auf Anforderung der Vermieterin sind Standsicherheitsnachweise (Prüfbücher, prüffähige Statik) vorzulegen. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20 m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht. Dies gilt nicht für die dem Publikum zugewandte Seite von Bühnen und Szenenflächen.

4.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.7 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswege) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.

Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten**

muss von der Vermieterin genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

4.8 Ausstattungen

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

4.9 Requisiten

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

4.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szenenflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

4.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

4.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist anzeige und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung der Vermieterin rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abstimmt sind.

4.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste

Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration und die Verwendung von Brennpaste in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen im Rahmen der Eigenbewirtschaftung ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, die ggf. erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abstimmt sind.

4.14 Pyrotechnik

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der Vermieterin beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind der Vermieterin vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich.

4.15 Heiß- und Feuerarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Vermieterin zulässig.

4.16 Lasieranlagen

Der beabsichtigte Betrieb von Lasieranlagen ist der Vermieterin rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Bei dem Betrieb von Lasieranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem Laserschutzbeauftragten oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

4.17 Brandmeldeanlage

In den Deckenbereichen der Versammlungsstätten installierte automatische Brandmeldeanlagen sind auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass es veranstaltungsbedingt zu keiner Fehlauslösung der Brandmeldeanlage kommt. Feuergefährliche Effekte, der Einsatz von Nebelmaschinen oder sonstige Tätigkeiten mit Rauch- oder Hitzentwicklung sind der Vermieterin rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen und müssen von dieser in Abstimmung mit der Feuerwehr vorab genehmigt werden. Bei versehentlicher Auslösung der Brandmeldeanlage trägt der Veranstalter/ Verursacher sämtliche Folgekosten.

4.18 Technische Daten und Einrichtungen der Versammlungsstätte

Die technischen Daten der Versammlungsstätte (Bodenbelastbarkeit, Hängelasten etc.) werden dem Veranstalter auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Gebäudetechnische und festinstallierte technische Einrichtungen in der Versammlungsstätte, insbesondere Ton- und Lichtanlagen, dürfen nur mit Zustimmung der Vermieterin und nur unter Aufsicht des Personals der Vermieterin bedient werden. Der erforderliche Personaleinsatz zur Überwachung oder Bedienung wird dem Veranstalter gesondert berechnet.

4.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind der Vermieterin rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen. Der Veranstalter erhält anschließend von der Vermieterin bzw. von dem von ihr beauftragten Dienstleister die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 3, 17 und 54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. BGI 810). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.

4.20 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen.

4.21 Nägel, Haken, Klebestreifen

Nägel, Haken, Klebestreifen und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch, Stolper- oder Sturzgefahr für

Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichklebeband erfolgen. Es muss von der Vermieterin vor seiner Verwendung freigegeben werden.

4.22 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 und der DGUV-V 17 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch welche die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Vermieterin zu melden.

4.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen.

Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BundesImmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten. Die von der Veranstaltungshalle ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Ziffer 2.3 TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 65 dB(A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 50 dB(A).

In der Halle darf ein A-bewerteter Maximalpegel L Amax von 104 dB(A) und C-bewerteter Maximalpegel L Cmax von 124 dB(A) nicht überschritten werden. Bei lärmintensiven Veranstaltungen (z. B. bei Rock- und Popkonzerten, Diskothekenbetrieb etc.) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen der Hallen geschlossen zu halten. Durch den örtlichen Sicherheitsdienst ist sicherzustellen, dass die Türen nur zum Betreten und Verlassen der Halle geöffnet werden.

4.24 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

MW München Betriebs GmbH

Anschrift Büro und Eventhallen:
Lilienthalallee 29 - 37, D-80939 München
Am Ausbesserungswerk 4-8, D-80939 München

Amtsgericht Ulm, HRB 734629
Sitz der Gesellschaft:
Ferdinand-Dükel-Str. 5, D-88433 Schemmerhofen
Geschäftsführer: Andreas Dükel
USt.-Ident-Nr. DE 309754220